Reverse Charge – Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen – B2B

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Mehrwertsteuer-Paket 2010 wird vor allem bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Unternehmer bzw. bei der in Anspruchnahme von Dienstleistungen durch österreichische Unternehmer und der Erbringung dieser Dienstleistungen durch ausländische Unternehmer verstärkt auf das sogenannte Reverse Charge Verfahren (Umkehr der Steuerschuld) zurückgegriffen. Umkehr der Steuerschuld bedeutet, dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Bei sogenannten B2B Dienstleistungen, die grenzüberschreitend erbracht bzw. in Anspruch genommen werden, ist zunächst der Ort der Dienstleistung zu bestimmen. Danach richtet sich die Verrechnung der Umsatzsteuer (USt) bzw. die Frage, wer Schuldner der USt ist.

Neben diesen Fällen gibt es in der innerösterreichischen Geschäftsabwicklung einige Sonderfälle mit Umkehr der Steuerschuld. Und zwar bei der Erbringung von Bauleistungen und bei bestimmten Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Sekundär Rohstoffhandel (sogenannte Schrottverordnung), bei der Lieferung von Mobiltelefonen und elektronischen Schaltkreisen sowie von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet Computern sowie die Lieferung bestimmter Metallwaren an Unternehmer, wenn das Entgelt € 5.000,-- übersteigt. Außerdem sind der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, die Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer von dieser Regelung betroffen. Für diese Bereiche gibt es eigene Informationen, weshalb hier erster Linie auf den Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung oder des Dienstleistungsempfanges eingegangen wird.

Österreichisches Unternehmen als Leistungserbringer – Leistungsempfänger ist ein Unternehmer aus einem anderen Mitgliedsstaat.

Erbringt ein österreichischer Unternehmer z.B. eine Werbedienstleistung an einen deutschen Unternehmer, so ist diese Dienstleistung in Österreich weder steuerbar noch steuerpflichtig. Die Nachweisführung, dass es sich beim Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt, wird mit UID-Nr. und deren Überprüfung Stufe 2 (auch über Finanz-online möglich) erbracht. Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte eigenen Infoblättern.

Der Ort der Dienstleistung, nach dem sich die Versteuerung dieses Dienstleistungsumsatzes richtet, ist in unserem Beispiel Deutschland. Wenn der österreichische Dienstleistungserbringer, was in den meisten Fällen anzunehmen ist, in Deutschland weder Sitz noch Wohnsitz hat, so geht die Steuerschuld vom österreichischen Leistungserbringer auf den deutschen Leistungsempfänger über. Dieser hat sodann die deutsche USt (19 %) zu berechnen und in seiner deutschen USt-Voranmeldung auszuweisen. Ob ein Vorsteuerabzug gegeben ist, richtet sich ebenfalls nach den deutschen USt-Vorschriften.

In Österreich scheint dieser Umsatz in der USt-Voranmeldung nicht auf, da es sich um einen in Österreich nicht steuerbaren Umsatz handelt.

Allerdings sind seit dem 01.01.2010 diese Umsätze in der Zusammenfassenden Meldung neben innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie Dreiecksgeschäften bis zum Ende des auf die Dienstleitungserbringung folgenden Monats zu melden.

Der leistende österreichische Unternehmer hat eine Rechnung auszustellen. Diese muss sowohl die UID Nr. des Leistungsempfängers als auch jene des Leistenden enthalten. Außerdem ist auch ein Hinweis- „Umkehr der Steuerschuld" „Reverse Charge" oder "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" anzuführen. Die Rechnungslegungsvorschriften richten sich auch dann nach österreichischem Recht, wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger im übrigen Gemeinschaftsgebiet übergeht.

Österreichisches Unternehmen als Leistungserbringer – Leistungsempfänger aus dem Drittland.

Auch in diesem Fall ist die Erbringung der Dienstleistung an ausländische Unternehmer in Österreich nicht steuerbar, wenn sich aufgrund der B2B Regelungen der Ort der Dienstleistung nicht in Österreich befindet. Als Nachweis der Unternehmereigenschaft des ausländischen Kunden sind „Certificates of Registration" - ähnlich unserem U70 beizubringen. Ob die Dienstleistung im Drittstaat auch dem sogenannten Reverse Charge Verfahren unterliegt, muss im jeweiligen Land geprüft werden. Dazu stehen Ihnen die Außenwirtschafts Center der Wirtschaftskammerorganisation hilfreich zur Seite.

Beachte:
In der Schweiz gibt es auch eine UID Nummer, diese heißt jedoch Unternehmeridentifikationsnummer und kann über ein Schweizer online Portal unter http://www.uid.admin.ch überprüft werden. Diese überprüfte UID Nummer wird auch von der österreichischen Finanzverwaltung als Unternehmer Nachweis anerkannt.

Österreichisches Unternehmen als Leistungsempfänger

Werden Dienstleistungen von einem nicht in Österreich ansässigen Unternehmen (sowohl aus EU-Mitgliedsstaaten als auch aus sogenannten Drittstaaten) bezogen und ist der Ort der Dienstleistung aufgrund der MWSt-Regelungen Österreich, so geht die USt-Schuld vom Leistungserbringer auf den österreichischen Unternehmer als Leistungsempfänger über. Dies unabhängig davon, ob die vom Leistungserbringer ausgestellte Rechnung einen Hinweis auf diese Steuerschuld enthält oder nicht. In der USt-Voranmeldung (UVA) wird unter Kennziffer 057 diese Steuerschuld (gemäß § 19 Abs 1 2. Satz UStG) eingetragen. In der UVA wird hier nur der Steuerbetrag und nicht die Bemessungsgrundlage eingetragen. Gleichzeitig können, sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, die Vorsteuern aus dieser Steuerschuld unter Kennziffer 066 in derselben UVA geltend gemacht werden.

Stand: Jänner 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Umsatzsteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!